



Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Netphen fordert die Mitglieder des Kreistages Siegen-Wittgenstein auf, eine Senkung des Hebesatzes der allgemeinen Kreisumlage um mindestens 4,5 %-Punkte auf 41,25 % zu beschließen.

Sollten darüber hinaus für den Kreis Siegen-Wittgenstein weitere Haushaltsverbesserungen eintreten, so sind auch diese in voller Höhe an die Städte und Gemeinden des Kreises weiterzugeben.

Begründung:

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat beschlossen, die Kommunen des Landes um über 300 Mio. € zu entlasten. Hierdurch erhöhen sich die Schlüsselzuweisungen des Kreises Siegen-Wittgenstein nach der 1. Proberechnung um rund **5,8 Mio. €**.

Darüberhinaus erhöhen sich auch die Umlagegrundlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein: Statt veranschlagter 294,7 Mio. € sind es nach der 1. Modellrechnung des Landes über 304,2 Mio. €. Dadurch entstehen dem Kreishaushalt durch Mitnahmeeffekte Mehrerträge in Höhe von ca. **4,3 Mio. €**.

Im beschlossenen Haushalt 2011 des Kreises Siegen-Wittgenstein wurde von einem Hebesatz des LWL von 16,4 % ausgegangen. Die Landschaftsversammlung hat die Umlagehöhe aber nur auf 15,7 % festgesetzt. Damit hat der Kreis Siegen-Wittgenstein 2011 rund 50,4 Mio. € an Landschaftsumlage zu zahlen, im Haushalt waren noch 55 Mio. € veranschlagt. Daraus ergibt sich eine Haushaltsverbesserung von weiteren **4,6 Mio. €**.

Gleichzeitig bleibt aber auch festzustellen, dass der Kreishaushalt durch verminderte Wohngeldzahlungen des Landes eine Haushaltsverschlechterung von **ca. 900.000 €** hinzunehmen hat.

Insgesamt ergeben die Netto-Minderbelastungen und Mehrerträge also zusammengerechnet mindestens **13,8 Mio. €**. Diese Summe ist an die Kommunen des Kreises in Form einer Hebesatzsenkung der allgemeinen Kreisumlage weiterzugeben, welche die in dem Beschlussvorschlag angeführte Höhe ausmacht. Für die Stadt Netphen entspricht diese Hebesatzsenkung einer Haushaltsersparnis von **ca. 980.000 €**.

Es kann nicht angehen, dass die Kommunen Nothaushalte verabschieden mussten, die Kreisumlage jedoch in einer Höhe festgesetzt ist, die durch die oben genannten Minderaufwendungen und Mehrerträge nicht statthaft erscheint.